

Bekanntmachung (nach § 74 Abs. 4 LVwVfG)
Regierungspräsidium Karlsruhe

Barrierefreier Ausbau der Bahnsteige der Verkehrsbetriebe Karlsruhe im Bahnhof Durlach

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 06.04.2023, Az.: RPK17-3871-15 (ehemals 17-3871.1-VBK/69), den Plan für das obige Straßenbahnvorhaben festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat den barrierefreien Ausbau der beiden Bahnsteige der Verkehrsbetriebe Karlsruhe im Bahnhof Durlach sowie den damit in Zusammenhang stehenden Einbau von zwei Aufzügen zwischen der Unterführung und den beiden Bahnsteigen, die Errichtung einer signalisierten höhengleichen Gleisquerung am südwestlichen Ende der beiden Bahnsteige und die Errichtung einer signalisierten höhengleichen Fußgängerquerung über die K 9659 mit Öffnung der nördlich verlaufenden Lärmschutzwand und Umbau zu einer Lärmschleuse zum Gegenstand.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom

08.05.2023 bis 22.05.2023

beim Stadtplanungsamt der Stadt Karlsruhe, Kaiserallee 4, 76133 Karlsruhe – 2. OG, Zimmer 245, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr sowie Freitag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Für eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen wird eine vorherige terminliche Absprache mit den Mitarbeitenden beim Stadtplanungsamt der Stadt Karlsruhe unter der Telefonnummer: 0721/133-6151 oder per E-Mail: planverfahren@stpla.karlsruhe.de empfohlen.

Zudem können die Planunterlagen nach telefonischer Anmeldung unter 0721/133-1903 im Stadtamt Durlach, Pfinztalstr. 33, 76227 Karlsruhe, Zimmer C 219, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen i.S.d. § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Beschluss mit Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind in Kürze auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Planfeststellungsbeschlüsse / Schienen“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Stadtplanungsamt ausgelegten Unterlagen.

gez. Hecker